

## **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

Vom 09. Dezember 1980

zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2015

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Hof folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26. November 1980 - Nr. 230-4261 b-3/80 – genehmigte

### **Satzung:**

#### **§ 1**

#### **STEUERTATBESTAND**

<sup>1</sup>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgebend ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **STEUERFREIHEIT**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesverbandes für den Selbstschutz <sup>1)</sup>, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. Hunden, die als Therapie- oder Besuchshund gehalten werden, eine zertifizierte Aus-

bildung besitzen und ausschließlich zur Unterstützung gemeinnützlicher Tätigkeiten an sozialen Einrichtungen eingesetzt werden.<sup>6)</sup>

### § 3

#### STEUERSCHULDNER; HAFTUNG

- (1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, oder folgen im Laufe des Kalenderjahres mehrere Steuerschuldner aufeinander, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### § 4<sup>2)</sup>

#### WEGFALL DER STEUERPFLICHT; ANRECHNUNG

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter bzw. Eigentümer ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) <sup>1</sup>Die Steuerpflicht entfällt für die Dauer eines Jahres, wenn ein Hund nachweislich aus dem Tierheim Erlahe des Tierschutzvereins Hof und Umgebung e. V. übernommen wird; der Nachweis ist bei der Anmeldung des Hundes zu erbringen. <sup>2</sup>Im Falle des Abs. 1 und des Abs. 2 beginnt die Befreiung von der Steuerpflicht mit dem folgenden Kalenderjahr.
- (4) <sup>1</sup>Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.

**§ 5****STEUERMASS-STAB UND STEUERSATZ**

Die Steuer beträgt für jeden Hund 75,00 €. <sup>3)</sup>

**§ 6****STEUERERMÄSSIGUNGEN**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 01. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-E) mit Erfolg abgelegt haben. <sup>4)</sup>
- (2) <sup>1</sup>Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. <sup>2</sup>Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

**§ 7****ZÜCHTERSTEUER**

- (1) <sup>1</sup>Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. <sup>2</sup>§ 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. <sup>4)</sup>

**§ 8**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR  
STEUERBEFREIUNG UND STEUERERMÄSSIGUNG  
(STEUERVERGÜNSTIGUNG)**

- (1) <sup>1</sup>Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. <sup>2</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## § 9

### ENTSTEHUNG DER STEUERPFLICHT

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## § 10

### FÄLLIGKEIT DER STEUER

<sup>1</sup>Die Steuerschuld wird am 15. März eines jeden Jahres fällig. <sup>2</sup>Bei Entstehen der Steuerpflicht während des Kalenderjahres und bei rückwirkender Festsetzung ist die Steuer einen Monat nach der Bekanntgabe der Bescheide fällig. <sup>5)</sup>

## § 11

### ANZEIGEPFLICHT

- (1) <sup>1</sup>Wer einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Stadt melden. <sup>2</sup>Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundesteuerkennzeichen aus. <sup>3</sup>Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) darf Hunde außerhalb seiner Wohnung bzw. seines Grundbesitzes nur mit dem sichtbar befestigten gültigen Hundesteuerkennzeichen umherlaufen lassen. <sup>4</sup>Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hof das gültige Hundesteuerkennzeichen auf Verlangen vorzuzeigen. <sup>5</sup>Bei Verlust des Hundesteuerkennzeichens ist dem Hundehalter auf Antrag ein neues Hundesteuerkennzeichen gegen Ersatz der Kosten auszuhändigen. <sup>6)</sup>
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

**§ 12****IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

- 1) § 2 Nr. 2 i.d.F. der am 01.01.1983 in Kraft getretenen 1. Änderungssatzung vom 24.3.1983.
- 2) § 4 i.d.F. der am 01.01.2009 in Kraft getretenen 6. Änderungssatzung vom 29.09.2008.
- 3) § 5 i.d.F. der am 01.01.2005 in Kraft getretenen 5. Änderungssatzung vom 03.06.2004.
- 4) § 6 Abs. 1 Nr. 2 u. § 7 Abs. 2 i.d.F. der am 01.01.1998 in Kraft getretenen 2. Änderungssatzung vom 21.12.1998.
- 5) § 10 i.d.F. der am 01.01.1998 in Kraft getretenen 2. Änderungssatzung vom 21.12.1998.
- 6) § 2 Ziff. 8, § 11 Abs. 1 i.d.F. der am 01.01.2016 in Kraft getretenen 7. Änderungssatzung vom 12.11.2015.